



Das Bundesministerium für Justiz informiert:

Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst („Verteidigernotruf“)

Jede/r Beschuldigte eines Strafverfahrens hat das Recht, eine Verteidigerin/einen Verteidiger zu wählen (§ 58 StPO).

Sie wurden als Beschuldigte/Beschuldigter eines Strafverfahrens oder aufgrund eines Europäischen Haftbefehls oder aufgrund eines Auslieferungersuchens festgenommen oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführt. Sofern Sie nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist Ihnen vor Ihrer Vernehmung zu ermöglichen, eine Verteidigerin/einen Verteidiger zu verständigen, beizuziehen und zu bevollmächtigen. Zu diesem Zweck betreibt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Justiz einen rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst („Verteidigernotruf“). Wenn Sie keine frei gewählte Verteidigerin/keinen frei gewählten Verteidiger beiziehen, können Sie über den Bereitschaftsdienst Kontakt mit einer „Verteidigerin in Bereitschaft“/einem „Verteidiger in Bereitschaft“ aufnehmen. Dieser Bereitschaftsdienst steht Ihnen unter folgenden Bedingungen offen:

Der Bereitschaftsdienst umfasst ein telefonisches, auf Verlangen der/des Beschuldigten auch ein persönliches Beratungsgespräch mit einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt, erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand während einer Vernehmung (§§ 164 oder 174 Abs. 1 StPO) sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antragstellung auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers bei Gericht, etc.). Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag betreibt zu diesem Zweck eine Journaldienstnummer („Hotline“), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die unverzüglich eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt erreicht werden kann.

Die im Rahmen des Bereitschaftsdienstes erteilte Bevollmächtigung gilt mit Ihrer Freilassung aus der Haft oder der Verhängung der Untersuchungshaft/Auslieferungs- oder Übergabehaft als widerrufen. Es steht Ihnen natürlich frei, die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt auch über diesen Zeitpunkt hinaus zu bevollmächtigen.

Die erste telefonische Beratung mit einer Verteidigerin/einem Verteidiger verursacht Ihnen keine Kosten!

Im Rahmen dieses Telefongesprächs werden Sie auch konkret über Art, Umfang und allfällige Kosten der Leistungen informiert, die im Rahmen des Rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes erbracht werden können.

Jedenfalls kostenfrei ist die Vertretung bei einer polizeilichen Vernehmung durch eine

Verteidigerin/einen Verteidiger aus dem Bereitschaftsdienst, wenn sie

- blind, gehörlos, stumm oder sonst vergleichbar behindert sind oder an einer psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung leiden (§ 61 Abs. 2 Z 2 StPO) oder wenn Sie jugendlich (14-17 Jahre) sind¹ **und**
- Sie sich eine frei gewählte Verteidigerin/einen frei gewählten Verteidiger nicht leisten können.

In diesem Fall können Sie beantragen, dass Ihnen eine Verteidigerin/ein Verteidiger aus dem Bereitschaftsdienst beigegeben wird. ² Wenn Sie jugendlich sind, können Sie auf die Beiziehung eines Verteidigers in Bereitschaft nicht verzichten. Bitte beachten Sie, dass die fälschliche Behauptung, sich eine frei gewählte Verteidigerin/einen frei gewählten Verteidiger nicht leisten zu können, zu einer Rückzahlungsverpflichtung führt!

Hotline: 0800 376 386

¹ Jugendlich ist eine Person, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das 14. Lebensjahr wird erst im Verlauf des 14. Geburtstages vollendet. Jugendlicher bleibt man somit von 0 Uhr des Tags nach dem 14. Geburtstag bis um 24 Uhr des Tags des 18. Geburtstags.

² In jedem Fall kostenfrei ist die Vertretung durch eine Verteidigerin/einen Verteidiger aus dem Bereitschaftsdienst bei der Vernehmung über die Voraussetzungen der Untersuchungshaft bzw. über die Auslieferungs- oder Übergabehaft, wenn Sie sich eine frei gewählte Verteidigerin/einen frei gewählten Verteidiger nicht leisten können. Wenn Sie jugendlich sind gilt das auch dann, wenn die Verpflichtung zur Zahlung der Verteidigungskosten Ihr Fortkommen erschweren würde, oder die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 erster Satz StPO vorliegen.